

Staatliches Strafen: eine psychosoziale Rekonstruktion

Böllinger, Lorenz

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Böllinger, L. (2010). Staatliches Strafen: eine psychosoziale Rekonstruktion. *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 34(3), 57-80. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-387126>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Lorenz Böllinger

Staatliches Strafen: Eine psychosoziale Rekonstruktion

Schuld und Strafe sind keine Naturgegebenheiten, sondern in einem Jahrtausende alten gesellschaftlichen Entwicklungsprozess entstandene Konstrukte. Aus praxisinformierter wissenschaftlicher Sicht und damit wiederum im Interesse wirkungsvoller Praxis sind die Bedingungen und Verläufe dieses Entwicklungsprozesses zu untersuchen. Sowohl im individuellen als auch im kollektiven Erleben von Schuldzuweisung und Schuldgefühl, von Strafen und bestraft Werden manifestieren sich Machtverhältnisse und die dazu gehörigen Affekte. Die Realität des Strafens ist immer sowohl ein wieder Erleben von internalisierten, gegebenenfalls sexualisierten Macht- und Abhängigkeitsbeziehungen als auch eine Widerspiegelung von sozio-ökonomischen Machtverhältnissen. Im Geiste einer aufgeklärten, humanen, an Nachsozialisation statt an schlichter Ausschließung orientierten Kriminalpolitik, aber auch im Interesse eines ökonomischen Umgangs mit menschlichen Ressourcen ist die Reflexion und Begrenzung der Machtbeziehungen im konkreten forensischen Wirkungsfeld unerlässlich.

Schlüsselbegriffe: Schuld, Strafe, Schuld attribution, Schuldgefühl, Macht, Internalisierung von Machtstrukturen

Einleitung

Ganz still geworden ist es um die vielschichtige psychoanalytische Betrachtung der gesellschaftlichen Institution ›Strafe‹. Sie begann mit Theodor Reik (1974) und Reiwald (1973). In der allzu kurzen Phase kriminalwissenschaftlichen Interesses für psychodynamische Hintergründe gesellschaftlichen Zusammenlebens, den 1970er Jahren, knüpften Moser (1974) und Knut Engelhardt (1975, 1977) an die frühe psychoanalytische Diskussion an. Engelhardt systematisierte und erweiterte sie in vier Kategorien: Definitions-, Kontrast-, Ventil- und Exemptions- bzw. Abfuhr- und Sündenbock-Funktion und brachte diese mit dem Labelling-Ansatz in Zusammenhang. Jenseits abstrakt-philosophischer Betrachtungen zum Thema Strafe war damit zwar ein Nachdenken in qualitativ-empirischer Richtung eröffnet. Der akademische ›Siegesszug‹ der kognitiv-

behavioralen und pseudo-naturwissenschaftlichen, auf quantitative *Randomized Control Trial* (RCT)-Forschung bauende Psychologie und Kriminologie hat diese Denkrichtung nachgerade unterbunden. Nicht zuletzt unterstützen die Neurowissenschaften mit ihren bildgebenden Verfahren die Renaissance der Psychologie des dynamischen Unbewussten. Es gibt daher Anlass, sich diesen Betrachtungsweisen erneut zuzuwenden. Es könnte daran gedacht werden, analog aktueller Psychotherapie-Effektforschung mittels bildgebender Verfahren auch Wirkungen der Strafe zu untersuchen (vgl. Böllinger et al., im Druck). Voraussetzung dafür ist eine theoretisch begründete empirische Rekonstruktion des komplexen Prozesses der Bestrafung. Schuld und Strafe lassen sich als besonders bedeutsames gesellschaftliches Konfliktfeld konstruieren, als eine Arena der dynamischen Wechselwirkung, Auseinandersetzung und Veränderung individueller und gesellschaftlicher Kräfte und Machtströmungen. Zu untersuchen sind dann in neuem Kontext und entlang des idealtypischen Strafverfahrens die je bewussten und unbewussten Bedeutungen bei den Interaktionspartnern sowie deren Manifestationen in den gesellschaftlichen Machtspielen.

Schuldfeststellung im Strafverfahren als psychosoziale (Re-)Konstruktion

Das grundlegende Selbstverständnis, Sinn und Legitimation unseres Strafrechts ist der ›Rechtsgüterschutz‹. Nach der herrschenden ›Vereinigungstheorie‹ (BVerfGE 45, 187ff.) soll diese Zwecksetzung durch verfassungsrechtlich begründete und begrenzte ›Strafzwecke‹ verwirklicht werden, die wiederum auf so genannten ›Straftheorien‹ beruhen: Vergeltung und Sühne – also Gerechtigkeit für das Opfer-, General- und Spezialprävention. Und, der Zweck heiligt nicht jedes Mittel: Die Verwirklichung der Strafzwecke muss prozessordnungsgemäß und verfassungskonform zustande kommen – also auch dem Täter Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ausdrücklich ist seine Funktion Rechtsfrieden zu schaffen. Implizit liegt in der inhaltlichen Bestimmung und formalen Ausgestaltung

der Schuldzuweisung an ein Individuum eine ständige kollektive Verge-
wässerung und Neuverständigung über die Zivilität dieser Gesellschaft.

Das strafprozessrechtliche Prinzip der materiellen Wahrheit bedeutet:
nicht nur die gleichsam naturwissenschaftliche Kausalität eines Ereignis-
ses zur Gewissheit des Gerichts muss feststehen, sondern auch das ›dafür
einstehen Müssen‹ des Täters, die Zurechnung, seine Fähigkeit und kon-
krete Möglichkeit, sich, wie der BGH sagt, ›für das Recht und gegen das
Unrecht zu entscheiden‹ (BGHSt 2, 194, 200): also die Schuld in einem
substanziellen, nicht nur oberflächlich funktionalen Verständnis.¹ Ich las-
se jetzt die Frage bei Seite, ob und inwieweit dieses Prinzip in der Praxis
eingelöst wird.

Das Schuldprinzip des Strafrechts basiert jedenfalls auf zwei im Grun-
de empirischen, psychologischen Annahmen: qualitative Prämisse ist die
Willensfreiheit, d. h. strafrechtlich die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
des normalen Menschen (vgl. BGHSt 2, 194ff.; §20 StGB); quantitative
Prämisse ist die praktisch-methodische Möglichkeit, diese auch zu ›taxie-
ren‹, zu messen.

Eine geradlinig-kausale Verhaltenssteuerung durch ein bewusstes und
autonomes ›Ich‹ wird allenfalls noch im Strafrecht normativ konstruiert.
Eine Vielzahl von biologisch-konstitutionellen, sozialen, lebensgeschicht-
lichen, situativen Bedingungen, Zufällen und deren Wechselwirkungen
bestimmen vielmehr das Verhalten. Es bleiben nur relativ geringe Frei-
heitsgrade bzw. Handlungsspielräume – insofern desillusioniert uns die
neueste Hirnforschung. Bewusste und autonome Willensbildung bedeutet
wohl allenfalls: Eine gänzlich unbewusste, gleichwohl ständig wache Ich-
Instanz nimmt die Umwelt ganzheitlich wahr, sortiert diese Wahrneh-
mungen gleichsam entlang affektiver, psycho-ökonomischer Kriterien
und determiniert bereits innere Orientierung und Handlungsbereitschaft.
Erst dann setzt die Bewusstwerdung der kognitiv verträglichen Teile des
Prozesses ein, rationale Verhaltensgründe werden gleichsam darauf ge-
legt. Die anderen Aspekte unterfallen der Abwehr durch Verdrängung,
Verleugnung, Abspaltung, sind innerlich als nicht vorhanden konstruiert.
Nur bezüglich eines kleinen Restes von Handlungsspielraum bleibt Re-

flexion, bleibt ein »relativer freier Wille« maßgeblich (Thomae & Schmidt, 1967, S. 334).

Dem hat im Grunde das Strafrecht immer schon Rechnung getragen, indem es das Prinzip materieller Wahrheit nicht übertrieb. Eine positive Begründung der Schuld wird im Strafverfahren nicht jedes Mal neu gesucht, sondern normativ als gegeben vorausgesetzt. Es werden lediglich, wenn es Anzeichen dafür gibt, negative Beweiszeichen gesucht, die diese Unterstellung eventuell widerlegen (vgl. Hassemer, 1981, S. 201). Man spricht insofern zutreffend vom »normativen« oder »funktionalen« Schuldbegriff. Insofern ist Schuld jedenfalls ein juristisches Konstrukt.

Das inhaltliche Problem des Schuldbegriffs ist damit jedoch, gemessen an den Erkenntnissen der Sozialwissenschaften, nicht erschöpfend behandelt. Die Beurteilung der Schuldunfähigkeit oder Schuldinderung impliziert nämlich auch als Negation etwas Positives: die Schuld. Sonst hätte der Schuldbegriff längst zugunsten anderer, durchaus praktikabler Zurechnungsmodelle entfallen können. Während wir bei der Willensfreiheit übereinstimmend sagen können, dass es sie positiv als Faktum nicht gibt, sieht dies bei der Schuld anders aus. Wenn dem so ist, muss die Jurisprudenz gemäß ihrem Anspruch rational und wirklichkeitsnah zu verfahren, die entsprechenden Erkenntnisse berücksichtigen (vgl. Günther, 2005).

Schuld existiert zwar nicht als objektivierbares positives Faktum im Täter, aber sehr wohl als soziales Konstrukt (vgl. Popitz, 1980): Ich lasse jetzt hier die wissenschaftstheoretische Problematik und die Frage der unterschiedlichen Perspektiven der Rechts- und Sozialwissenschaften beiseite und verwende den Begriff im Sinne der konstruktivistischen Perspektive unabhängig von einer postulierten oder bestrittenen Willensfreiheit (vgl. Böllinger, 1993). Im Wechselspiel zwischen Individuum und Gesellschaft entstehen Indikatoren für diese soziale Tatsache. Diese sind nicht statisch am Objekt Täter beobacht- und messbar. Sie sind nur durch die Analyse des prozesshaften Verlaufs von sozialen Verhaltenserwartungen, Abweichung von diesen und darauf wiederum folgender sozialer Reaktion zu erforschen, also durch die Betrachtung der Praxis. Der Prozess der sozialen Konstruktion von Schuld wird im Strafverfah-

ren reinszeniert und rekonstruiert. Ich entwerfe hier einen sozialpsychologisch-psychoanalytischen Ansatz zur Rekonstruktion (vgl. ebd).

Ganz allgemein werden seelische Konflikte im Interesse der psychischen Stabilität und des Selbstgefühls durch verschiedene Formen der Abwehr und Anpassung reguliert. Schuldgefühle sind dafür Ausdruck und Erscheinungsform. Die erwähnte Hirnforschung bestätigt dieses Modell: Schon in frühester Kindheit werden im Zuge der ersten Auseinandersetzungen des Individuums mit der Umwelt als Substrat psychischer Strukturen neuronale Strukturen und bio-chemische Reiz-Reaktionsmuster festgelegt (vgl. Roth, 2001, 2007; Böllinger et al., im Druck). Vorrangig durch diesen psycho-physischen Kontext werden Wahrnehmung, Motivation und Verhalten bestimmt. Nur allmählich, durch kontinuierliche therapeutische oder andere zwischenmenschliche, affektiv unterfütterte Erfahrungsprozesse können diese in begrenztem Umfang modifiziert werden. Je früher und traumatischer Störungen des Sozialisationsprozesses einsetzen, desto heftiger die innerpsychischen Konflikte und umso verfestigter deren Abwehr.

Manifest, subjektiv und objektiv beobachtbar und im Sinne von ›mehr oder weniger‹ quantifizierbar sind Schuldzuweisungen und Schuldgefühle. Diese spielen auch unterhalb strafrechtlicher Relevanz eine wichtige Rolle bei der Steuerung des Sozialverhaltens und der gesellschaftlichen Selbstregulierung abweichenden Verhaltens.

Eine Schuldzuweisung oder -zuschreibung ist ein aktiver und angreifender Vorgang. Und zwar ist das auf der kognitiven Ebene die rationale Zurechnung von Verursachung und Verantwortung, auf der emotionalen Ebene das Schuldvorwerfen im Gefühl der – unter Umständen sogar lustvollen – Empörung sowie der Berechtigung dieses Angriffs. Dem entspricht im Gegenüber ein passiver, mit Unlustgefühlen verbundener Vorgang: kognitiv die Übernahme oder Verneinung von Schuld, emotional das Schuldgefühl. Das Schuldgefühl ist ein als unbehaglich bis schmerzhaft erfahrener Affekt. Es tritt auf, wenn die eigene Handlungsweise als abweichend vom ›richtigen‹, ›ethischen‹, ›moralisch geforderten‹ oder schlichtweg erwarteten Verhalten erlebt wird. Schuldzuweisung und Schuldvorwurf kommen vom Über-Ich, einem inneren Gegenüber, wel-

ches die Umwelt und ihre Normstruktur gleichsam vertritt. Die Affekte kommen aus dem Substrat der Triebe, dem Es. Je nach günstigerem oder ungünstigerem Sozialisationsverlauf können Schuldgefühle verschiedene Qualität haben: Sie können bewusst, erträglich und normgerecht handlungsleitend sein, z. B. als Entschuldigung und Wiedergutmachung. Sie können sich als schmerzhaftes ›Gewissensbisse‹ zu unerträglichem Handlungszwang und Versündigungswahn verselbständigen oder ohne erkennbaren Anlass ›frei flottieren‹. Sie können ins Unbewusste verdrängt sein und sich in als Selbstbestrafung deutbaren Akten der Selbstschädigung, in Abspaltung auf geeignete Objekte und in paranoidem Verfolgungswahn äußern.

Das Schuldgefühl ist *qua definitionem* dem bewussten Ich zugänglich, hat aber entsprechend dem hier vertretenen Paradigma eine komplexe unbewusste Vorgeschichte. Psychisch liegt dem Schuldgefühl ein unbewusstes Syndrom von Angstaffekt und Phantasie zu Grunde: Gleich welche Intensität die Angst aufweist, ihr Bezugspunkt ist immer das Substrat frühester zwischenmenschlicher Beziehungserfahrungen. Je inkonsistenter und traumatischer diese ausfallen, desto größer die Angst. An den Affekt heften sich – je nach Intensität – Phantasien, welche gleichsam archaische Erinnerungen darstellen, verlassen zu werden, Stabilität und Sicherheit zu verlieren oder gar zu sterben, kurz: absolute Ohnmachtsempfindungen. Dementsprechend setzen – durchaus im Sinne einer ›ursprünglichen Ökonomie‹ des Lustprinzips – bereits im Vorfeld bewusster innerpsychischer Wahrnehmung Mechanismen und Maßnahmen zur Sicherung, zum Überleben, zum Wiedergewinn von Stabilität und Wohlbefinden ein. Das kann alles sein auf dem Spektrum zwischen tödlicher Destruktion aus einer urtümlichen Wut heraus, bis zur Sühne und konstruktiven Wiedergutmachung. Soweit der Angstaffekt mit der Phantasie gekoppelt ist, das Opfer würde sich rächen, liegt dem bereits eine relativ entwickelte Ich-Funktion zu Grunde: die Einfühlung in den anderen als Projektion selbst erlebter Schmerzempfindung und zugleich ein Element libidinöser Beziehung zum anderen. Mithin ist Angst Verhalten motivierend, auch in der Form der Signalangst, der ›Angst vor der Angst‹.

Das Schuldgefühl kann sich auf lediglich bewusst oder unbewusst phantasierte ›Untaten‹ beziehen, beispielsweise den geistig ›durchgespielten‹ Eltern- oder Geschwistermord. Es kann aber auch ausgeschaltet sein, weil in archaischer Mechanik die ›versagende‹ oder gar sadistische Umwelt, z. B. gewalttätige oder missbrauchende Elternpersonen, bzw. ›das Böse‹ in diesen reaktiv ›vernichtet‹ werden. Gegebenenfalls wird es auch autoaggressiv gewendet in den Suizid oder in masochistische Selbstbestrafung. Schließlich kann es auch in der Form einer ›Selbststilisierung‹ als Opfer abgewehrt werden.

Die Psychoanalyse behauptet nicht, wie oft unterstellt wird, der Mensch sei ›total determiniert‹ und sei dementsprechend generell zu exkulpieren. Sie hat nur einen im Vergleich zu anderen Paradigmen komplexeren Freiheitsbegriff: Freiheit wird nicht nur als die bewusste Möglichkeit aufgefasst, zwischen Handlungsalternativen zu entscheiden. Dazu gehört auch eine unbewusste Freiheit zum Handeln (vgl. Mitscherlich, 1966, S. 104ff.). Deren soziale, familiale und innerpsychische Bedingungen sind zwar komplex, sie sind aber mit der psychoanalytischen Perspektive aufklär- und beeinflussbar. Der Entwicklungsprozess, der zu dieser inneren Freiheit – mithin auch zur Fähigkeit, Schuld zu empfinden – führt, ist leicht störbar: frühe Traumatisierungen durch Zuwendungsunfähigkeit, Gewalttätigkeit oder Missbrauch seitens von Bezugspersonen können die Fähigkeit des Ich beeinträchtigen, zwischen den Triebimpulsen und den sozialen Verhaltenserwartungen zu vermitteln und eine stabile innere Moralinstanz aufzubauen, also Schuldgefühle zu empfinden (vgl. Duncker, 1988, S. 382ff.).

Schuldzurechnung und Schuldvorwurf sind in dem hier skizzierten Regelkreismodell das notwendige Gegenstück zu individueller Verantwortung und zum Schuldgefühl. Nur die Wechselwirkung erklärt – jedenfalls in unserer Kultur –, dass Schuld als Abwehrmechanismus überhaupt eine das Verhalten steuernde Qualität besitzt. Unter soziologischer Perspektive lässt sich soziale Kontrolle zwar auf soziale Normen, ökonomische Strukturen, Macht, Staatsgewalt zurückführen. Solche ›objektiven‹ Verhältnisse bedürfen aber der subjektiven, psychischen, affektiven Umsetzungsbasis. Ich sehe diese in kollektiv und kulturell verdichteter

Form ausgedrückt in den offiziellen Strafzwecken: Vergeltung, Abschreckung, Sühne, Resozialisierung. Es handelt sich dabei gleichsam um den soziokulturellen Niederschlag gesellschaftlich vorgeformter Reaktionsmuster. Sie verkörpern die rechtsdogmatische Legitimation der Strafe und konkretisieren damit das Schuldprinzip (vgl. Hassemer, 1981, S. 218f.). Daraus darf man nicht ableiten, ›Strafbedürfnisse‹ seien ›naturegeben‹ und universell. Lediglich das Bedürfnis für irgendeine adäquate Form gesellschaftlicher Reaktion auf bestimmte Formen des so definierten Fehlverhaltens ist universell und überhistorisch. Wie solche Reaktionen ausgestaltet sind, hängt von den konkreten gesellschaftlichen und historischen Bedingungen ab. Jedenfalls muss es nicht unbedingt und auf alle Zeiten das sein, was wir gemeinhin als Strafe bezeichnen – wobei wir primär an Freiheitsentzug denken.

Beide kognitive Phänomene – Schuldgefühl und Schuldvorwurf – speisen sich aus demselben affektiven Reservoir: dem Bedürfnis nach Sicherheit durch Beziehung und libidinöser Zuwendung einerseits, der ursprünglichen und reaktiven Aggression andererseits. Der Schuldvorwurf hat neben der unmittelbar aggressiven, gegebenenfalls lustvollen, weil legitimen, und vielleicht sogar sadistisch aufgeladenen Reaktion auf den Normverstoß zwei Formen von Angst zum affektiven Inhalt: einerseits die Angst vor der vom Normverstoß ausgehenden Bedrohung des kollektiven Sicherheitsgefühls, andererseits die projektive Verarbeitung der eigenen Angst vor den Folgen phantasierter Normverstöße. Beide Ausprägungen des Konstrukts Schuld dienen gleichermaßen der Wahrung innerpsychischer wie gesellschaftlicher Stabilität (vgl. Trechsel, 1981; Engelhardt, 1975, S. 268; Haffke, 1976; Streng, 1980, S. 643).

Die letztgenannten Mechanismen stellen die von Juristen unterstellte doppelte psychologische Basis für die ›Generalprävention‹ von Straftaten dar: Als ›positive‹ die Stärkung des Normbewusstseins als Motivationskraft, als ›negative‹ die Abschreckung vom Handlungsimpuls durch Erzeugung von Realangst vor Ausgestoßen- und Verlassenwerden. Die explizit öffentliche und mündliche ›Schuldfeststellung‹ im Strafverfahren lässt sich als zweiter Akt einer gesellschaftlichen Inszenierung wie im Theater deuten. Der erste Akt ist das Ermittlungsverfahren, zumeist in

Form von Kino- und TV-Filmen bzw. Kriminalromanen auf die gesellschaftliche Bühne gebracht. Der dritte Akt ist die Strafvollstreckung, welche uns gleichfalls eher über die Medien abschreckend nahe gebracht wird. Die Inszenierung geschieht in performativer Absicht: Es geht nicht nur um Darstellung und Beschreibung, sondern um Bewirkung (vgl. Prittwitz, 1993).

Diese normative Psychologie ist jedoch alltagstheoretisch. In Wirklichkeit sind die Reaktionsweisen auf diese Art von Theater, von inszenierter präventiver Schuldzuweisung höchst differenziell. Bei zur Straftat Tendierenden oder Entschlossenen wird das Schuldgefühl abgewehrt durch Verleugnung, Rationalisierung, Projektion, Ungeschehenmachen etc. Die Strafdrohung verfängt weitgehend nur bei denjenigen, die aufgrund pro-sozialer Über-Ich-Struktur und ausdifferenzierter Ich-Funktionen ohnehin keine schwerwiegenden Delikte begehen würden. Nur bei so genannten Bagatellstraftaten haben die von der Norm selbst, vor allem aber von der Kontrollintensität ausgehenden Impulse im Sinne eines externen Über-Ichs oder *rational choice* relevante Auswirkung auf die Verhaltensmotivation (vgl. Schumann, 1989).

Strafe als Interaktionsprozess

Schuldzuweisung und Schuldgefühl sind in gewisser Weise in der Fantasie antizipierte Strafe, vom Gesetz ausdrücklich als Strafdrohung bezeichnet. Die Tatsache differenzieller affektiv-kognitiver Motivations- und Bewältigungsformen für Schuld in ihrer aktiven und passiven Form gilt erst recht für die Strafe. Zu differenzieren sind in psychoanalytischer Sicht zwei Dimensionen oder »Wirkkräfte« in ihrer Interaktion: Strafverhalten und -erleben beim Bestraften einerseits, den Strafenden andererseits. Psychoanalytische Begriffe wie »Trieb«, »Wirkkraft« oder auch »psychische Energie« sind als Metaphern für das zu verstehen, was theoretisch als je innerpsychisches, gleichwohl intersubjektiv vermitteltes Bedeutungs- und Motivationssystem konstruiert wird. Die aktuelle Theoriebildung geht davon aus, dass angeborene Verhaltenssysteme, nämlich Bindungs-, Erkundungs-, Furcht- und Sozialverhalten je nach differenzi-

ellen Umweltbedingungen schon in der Frühphase des Lebens in einer spezifischen Struktur des Selbst und der Persönlichkeit ausgeprägt werden (vgl. Fonagy, 2003, S. 26ff.). Zentrale Bedeutung für diese Ausprägungen haben die innerpsychische Sicherheitsregulation, die Sicherheit von Bindungen. Entscheidend dafür ist wiederum die mehr oder minder große Adäquatheit der Umwelt im Sinne ausreichend langer kontinuierlicher und konsistenter Bindungserfahrung und Abwesenheit von Brüchen und Traumatisierungen. Zu letzteren gehören klassischer Weise, wie wir insbesondere nahezu ausnahmslos bei sehr schwerer Kriminalität feststellen, Verlassenheits-, Vernachlässigungs-, Misshandlungs- und Missbrauchserlebnisse von einiger Erheblichkeit. Die innerpsychische Struktur ist metaphorisch vorstellbar als ein komplexes Gefüge von mentalen und affektiven Repräsentanzen, also unbewussten, affektiv getönten und aufgeladenen Vorstellungsbildern von Objekten, dem Selbst und von deren Beziehungen.

Wie wir inzwischen aus der Psychotherapieforschung ebenso wie aus der Hirnforschung mit bildgebenden Verfahren wissen, lässt sich diese aus unzähligen interaktiven Prozessen gewordene und geronnene, je individuell spezifische Struktur nur in geringem Ausmaß verändern (vgl. Roth, 2007, S. 200ff.). Dieses geringe Ausmaß kann allerdings bedeuten, dass der Klient der Psychotherapie beziehungsweise der Bestrafte seine innerpsychischen Prozesse und Konfliktdynamiken anders verarbeitet und bewältigt. Das unbewusste Handlungssystem und seine bewussten kognitiven Korrelate können sich soweit verändern, dass sie unterhalb der Schwelle des symptomatischen ›Durchbruchs‹ zu liegen kommen. Es stellt sich dann die Frage, wie die ›Interventionen‹ beschaffen sein müssen, um eine derartige Wirkung zu entfalten. Die Psychotherapieprozessforschung bemüht sich seit Jahren um Fortschritte auf diesem Gebiet. Konsens besteht über die zentrale Erkenntnis, dass spezifische ›Techniken‹ wie psychodynamische oder kognitiv-behaviorale Verfahren zwar einen Wirkungsanteil haben, dass aber jedenfalls eine basale Wirkung von einem reflektierten, kontinuierlichen, konsistenten Beziehungsverlauf ausgeht (vgl. aktuell hierzu: Buchheim & Taubner, im Druck; Vorabbericht in: DIE ZEIT, Ausgabe vom 10.09.2009). Bezeichnender Weise ist

eine entsprechende Prozessforschung betreffend die Wirkungsweisen von Freiheitsstrafen nie unternommen worden. Auch diesbezügliche Ergebnisse der Effektforschung sind äußerst mager. Trotz des eigentlichen Verfassungsgebots wissenschaftlich begründeter Politik hat sich die Kriminalpolitik in bemerkenswerter Weise immer schon abgekoppelt vom zunehmenden gesellschaftlichen und gesundheitspolitischen Anspruch einer *evidence base*.

Gleichwohl will ich einen ersten Versuch machen, den Prozess des Strafens psychoanalytisch-erfahrungswissenschaftlich zu erfassen, und zwar entlang des oben angesprochenen Interaktionsprozesses von Strafvverhalten und -erleben. Grundsätzlich variieren in den Subjekten und Objekten staatlichen Strafens Strafangst, Strafempfindlichkeit, Reaktion in Abhängigkeit von psychischer Struktur. Unabhängig davon sind es Setzungen, Standardisierungen, partielle Realitätsverleugnungen etc., welche von gesellschaftlichen Strukturen und Machtverhältnissen bestimmt sind und den gesamten Prozess des Strafens überformen. Darauf komme ich unten gesondert zu sprechen.

Auch das Bestrafen vollzieht sich wie die Schuldzuweisung gleichsam auf einer gesellschaftlichen Bühne, nunmehr jedoch mittels massiven Zugriffs auf den Körper – jedenfalls klassischerweise durch die Freiheitsstrafe und den Maßregelvollzug (vgl. Foucault, 1976, 1983). Diese drastische performative Wirkung der Gefängnisstrafe ist deutlich abgeschwächt bei der Geldstrafe, die ja heute den Großteil der Strafen ausmacht. Sie schwindet stark bei Bewährungsstrafen und anderen Maßnahmen, wie Behandlungsangeboten und aktiver Sozialintegration durch *restorative justice*, Täter-Opfer-Ausgleich, Mediation (vgl. Matt, 2002).

Schon in der menschheitsgeschichtlich ja relativ neuen Idee der Freiheitsstrafe kann man eine Art Aggregatform universeller innerpsychischer Bedeutungsinhalte erkennen. Und zwar handelt es sich um ontologisch früheste Spaltungsphantasien und -mechanismen, wie wir sie besonders bei Borderline-Störungen fixiert finden. Bei vor allem durch Traumatisierungen ungünstig verlaufender Frühsozialisation werden negative Selbstanteile wie Wut, Angst, Destruktivität auf dafür sich eignende Objekte projiziert. In der scheinbaren Befreiung von diesen als be-

drohlich erlebten Affekten liegt auch ein Lust-Affekt. Das Resultat ist die Koppelung von Gewaltzufügung und Lust im sadistischen Modus. Gesellschaftliches Strafen ermöglicht in den Gestalten der Strafe eine unbewusste Regression auf diese Fixierungsstelle der psychischen Entwicklung. Eine Über-Ich-Restriktion entfällt kraft gesellschaftlicher Lizenzierung. In den gesetzeskonformen Bürgern als Beobachtern des Bestrafungsvorgangs findet ein entsprechendes, vikariierendes Befriedigungserleben statt. Auch regressive narzisstische und Sicherheitsbedürfnisse werden befriedigt: Sich dazugehörig, gut und großartig fühlen neben den entwerteten, exkludierten ›Dissozialen‹, sich mit der ›Omnipotenz‹ des Staates identifizieren und an ihr partizipieren. Zugleich werden aber auch latente Ängste gefördert, welche die Ausschöpfung psychischer Ressourcen beeinträchtigen. Solche gesellschaftlich organisierte Regression oder ›Primitivierung‹ zwischenmenschlicher Prozesse konterkariert diskursive, zivilisatorische Tendenzen, die ›reife‹ und abgewogene Suche nach und Bearbeitung der gesellschaftlichen Bedingungen schwerer individueller Kriminalität.

Umgekehrt: Je stärker die Strafe in die persönliche Selbstverwirklichung eingreift und je defizitärer ›sozialisiert‹ das Strafe empfangende Individuum, desto mehr werden ›archaische‹, aus der frühesten Lebensgeschichte stammende ›Primärprozesse‹, d. h. direkt handlungssteuernde Handlungsimpulse, des Menschen reaktiviert. Bei Neurotikern mit sehr strengem, so genanntem ›sadistischen Über-Ich‹ kann die Strafe in pathogener Weise als schuldentlastend erlebt werden, ohne dass dies einen affektiven Reifungsprozess im Sinne der Reflexions- und Einfühlungsfähigkeit mit sich bringen würde.

Anders als Strafrechtstheoretiker sich das vorstellen und wünschen, findet durch Strafe allein mithin keinesfalls Besserung und ›positive Spezialprävention‹ statt. Initiiert wird stattdessen eine ›pathogene Regression‹, eine Rückwendung in der psychischen Entwicklung, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit in weiterer und verstärkter Destruktivität resultiert. Gesellschaftlich entspricht der staatlichen Strafe herkömmlicher Art eine De-Zivilisierung und Primitivierung des sozialpsychologischen Entwicklungsniveaus, die weitere destruktive Regelkreise in Gang setzen

kann. Strafe hat gerade bei mangelhaft sozialisierten Individuen zuweilen auch die paradoxe Funktion eines ›sekundären Krankheitsgewinns‹. Und zwar entweder in der Form ›regressiver Abwehr‹: die Anstalt wird als quasi-mütterlich erlebt, deren ›Geborgenheit‹ wird gesucht – und dementsprechend von außen projiziert und geneidet (»Die leben ja wie im Luxushotel!«). Oder, Strafe wird im Sinne progressiv-destruktiver Abwehr eingeordnet: Vergeltung, Sühne, Wiedergutmachung als Ungeschehenmachen und Reaktionsbildung.

Die negative Abschreckungstheorie gewinnt so den Charakter einer verselbständigten Rationalisierung für überschießende, im Grunde pathologische Strafbedürfnisse. Schuldgefühle und Verantwortung sind nicht manipulierbar, sondern – wie gesagt – ein bereits relativ komplexes Resultat psychischer Strukturbildung durch Sozialisation (vgl. Böllinger, 1987).

Wenn die Effekte der dem Strafvollzugsgesetz folgenden ›Behandlung‹ nicht ganz so dramatisch aussehen, so hat das mit folgendem zu tun: Unschwellig entstehen in dem an sich psychisch destruktiven Gefüge des Strafvollzuges eben doch hie und da Beziehungserfahrungen, welche rudimentäre Bindungsrepräsentanzen in der individuellen Psyche bewirken können. Im Gegensatz zur Psychotherapie verlaufen diese jedoch trotz der gesetzlichen Maßgaben ›positiver Spezialprävention‹ völlig unstrukturiert und unreflektiert.

Gesellschaftliche Machtausübung durch Kriminalisierung als antizipierte Strafe

Nun zu der Frage, wie sich besagtes Kräftespiel, der ›Machtkampf gegen die Ohnmacht‹ gesellschaftlich entfaltet. Ich sehe in der Kriminalisierung als antizipierter Schuldzuweisung, Bestrafung und Ausgrenzung unter heutigen weltgesellschaftlichen Bedingungen eine staatliche Machtausübung mit der tendenziell ›purifizierten‹, inhumanen Funktion der Eliminierung ›aggregierter Risiken‹ und des Systemerhalts.

Macht ist das Fundament der Gesellschaft, dementsprechend ein Fundamentalbegriff in der Gesellschaftswissenschaft. Macht ist, so Max

Weber: »Jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht« (1956, S. 38). Moderner ausgedrückt ist Macht struktureller Einfluss mit Steuerungsfunktion, nämlich wirtschaftliche, politische oder soziale Struktur, durch die menschliches Handeln und soziale Systeme gelenkt und begrenzt werden. Beides passt für die gesellschaftliche Institution ›Strafe‹. Davon zu unterscheiden ist *Autorität* als eine der Macht entgegen gesetzte Kategorie zwischenmenschlicher und gesellschaftlicher Steuerungsmedien aufgrund von Anerkennung und Folgebereitschaft der Betroffenen. *Gewalt* stellt sich im Gegensatz zu Macht in drei Bedeutungen dar: 1. Singulärer physischer Akt, durch den ein Mensch einem anderen mittels physischer Stärke Schaden zufügt; 2. Einflussform des Eingreifens in soziale Verhältnisse, deren Sphäre durch Recht und Gesetz bestimmt ist; 3. Indirekter, struktureller, im gesellschaftlichen System eingebauter Typus von Gewalt, welcher eine Diskrepanz zwischen faktischer und potenzieller Verwirklichung von individuellem Glück bewirkt. Je nach Perspektive kann dagegen *Herrschaft* entweder als legitime, von Betroffenen als rechtmäßig anerkannte Macht einer sozialen Instanz oder als illegitime Machtausübung einer Klasse definiert werden. *Soziale Kontrolle* umfasst demgegenüber alle Prozesse und Mechanismen, mit deren Hilfe eine Gesellschaft versucht, ihre Mitglieder zu Verhaltensweisen zu bringen, welche im Rahmen dieser Gesellschaft positiv bewertet werden. Dies geschieht entweder durch Normverinnerlichung, Stärkung von Normbewusstsein und -anerkennung oder durch äußere Kontrolle in Form von Überwachung, sozialem Druck und Sanktionen.

Aus der psychoanalytischen Perspektive ist – entsprechend der grundsätzlich genetisch-dynamischen sowie interaktionistischen und konstruktivistischen Perspektive – nach den individual- und sozialpsychologischen Bedingungen und Dynamiken der Konstitution und des Verlaufs von Machtausübung im Strafbereich zu fragen. Zu untersuchen gilt es, wie das Konstrukt Macht psychische und soziale Realität gewinnt, wie Sicherheitsbedürfnisse und Triebchicksale, also individuelle Triebstrebungen und deren Abwehr, im lebens- und sozialgeschichtlichen Kontext zur

Gerinnung einer sozialen Wirklichkeit beitragen, welche ihrerseits auf diese Triebchicksale einwirkt (vgl. Böllinger, 2008).

Macht ist ein gesellschaftlich hergestellter, wahrgenommener und handlungsrelevanter Aspekt des gesellschaftlichen Interaktionsprozesses. Sie drückt sich in vielfältigen und interaktiv konstituierten Herrschaftsverhältnissen ebenso aus wie in zwischenmenschlichen und innerpsychischen Konflikten. Macht ist als Konstrukt die soziale Sprach- und Deutungsform für das, was auf individuellem Niveau als Trieb konstruiert wird. Sie ist das gleichsam nur holographisch zu beschreibende, je aktuelle und zugleich wandelbare Abbild des dynamischen Kräftefeldes im sozialen, vernetzten Raum (vgl. Bourdieu, 1998). Dieser schließt den individuellen Innenraum der Psyche ein, indem er sich qua Verinnerlichung von kognitiven und affektiven Aspekten der sozialen Beziehungen über die Sozialisation die Persönlichkeit strukturierend und das Verhalten steuernd beständig niederschlägt. Und von diesem Innenraum aus werden die sozialen Beziehungen ebenso beständig wahrgenommen, interpretiert und beeinflusst. Nur so kann begrifflich erfasst werden, dass Macht keine Eigenschaft von Institutionen oder Menschen ist, sondern erst im Wechselspiel der Akteure von Machtausübung und Machtunterwerfung, in wechselbezüglicher Zuschreibung, Delegation, projektiver Identifizierung von Allmacht und Ohnmacht zu passagerer Realität gerinnt. Macht ist verdichtete, potenziell destruktive Aggression, aber auch potenziell konstruktive sublimierte Aggression und Gestaltungskraft.

Aus dieser Perspektive lässt sich die Straftat im Sinne psychischer Abwehr deuten, als Gegenmacht zur Überwindung von Ohnmacht, Hilflosigkeit und Kontrollverlust. Das gilt besonders für Sexual- und Gewaltstraftaten. Dabei geht es häufig um die Bewältigung von Traumatisierung durch Bemächtigung der unbewusst als übermächtig wahrgenommenen Person oder Instanz. Symbolisch gewährt die Tat Allmacht und damit Sicherheit. Notwendige Begleiterscheinungen der Omnipotenzphantasie sind Verleugnung der Realität, Spaltung, projektive Identifizierung anderer als schuldig, böse und feindselig. Auch in den Eigentumsdelikten kann man die symbolische Inszenierung sehen: Begehrlichkeit als Derivat der Ohnmacht, narzisstische Kompensation des Mangelgefühls. Die Be-

mächtigung bedeutet zugleich die Selbststabilisierung durch projektive Identifizierung des Opfers als ohnmächtig. Das hat wiederum einen Eskalationseffekt: je ›ohnmächtiger‹ das Opfer, desto ›mächtiger‹ fühlt sich der Täter – aber auch angstvoller wegen der projizierten Umkehrungstendenz.

Auf Seiten der strafenden Gesellschaft bedeutet Strafe die symbolische Wiederherstellung des durch die Straftat symbolisch infrage gestellten Gewaltmonopols, also der Macht (vgl. Foucault, 1976, 1983). Es ist mithin immer auch eine Projektion, die Angst vor der staatlichen Ohnmacht, die in der Strafandrohung zum Ausdruck kommt. Es gibt eine immanente soziale Tendenz zum Überschiessen der Bemächtigung – analog dem Abwehrmechanismus im Individuum. Das ruft die Gefahr der Verselbständigung herauf, der sadistischen Abreaktion, des kollektiven Machtrausches, des Umschlagens von legitimer Machtausübung in illegitime Gewalt. Dem wirken zivilisierend entgegen: die Segmentierung und Prozeduralisierung durch Gesetz, Strafrechtsdogmatik, strafprozessrechtliche Grundrechtsgarantien und neue adäquatere und subtilere Strafformen.

Die Menschheit, insbesondere der männliche Teil, kann psychoanalytisch konstruiert bzw. grob kategorisiert werden: Entweder die Individuen sind aufgrund frühkindlicher Sozialisationsstörungen fixiert auf einem prä-ambivalenten psychischen Entwicklungsniveau, welches von einem Syndrom von Ohnmachterleben, Angst vor solchem und entsprechender Abwehr durch Allmachtsstreben, Spaltung, Verleugnung, projektiver Identifizierung des ›gänzlich anderen‹, Fremden, Feindlichen gekennzeichnet ist. Oder sie sind zwar günstig sozialisiert, können aber unter extremem äußerlichem, situativem oder kumulativem Stress, unter Bedingungen von Gruppen- und Massendynamik auf diese – wertfrei, ethnologisch ausgedrückt: ›primitivere‹ Entwicklungsposition – den Borderline-Zustand mit der Qualität einer Persönlichkeitsstörung regredieren (vgl. Kernberg, 1988).

Zu diesem Modell lässt sich eine soziologische Analogie ziehen: Durch bestimmte sozio-historische und psycho-soziale Mechanismen sind diese menschlichen Grundmuster verallgemeinert in einem perma-

nennten kollektiven Prozess der ›Zivilisierung‹. Dieser ist flüssig, nicht-linear, nicht-final, sondern im Grunde chaotisch, jederzeit reversibel, nie endend.

Es gibt empirische Belege für die Annahme einer situativ bedingten, kollektiven Borderline-Struktur: Kriege, Faschismus, Terrorismus. Oder für die Theorie einer kollektiven Regression auf das Borderline-Niveau: z. B. Massenvergewaltigung im Krieg oder die Suggestivwirkung der Wissenschaftlichkeit bei den MILGRAM- oder Stanford-Experimenten (vgl. Zimbardo, 2008). Eine gesellschaftlich induzierte Ad-hoc-Moral mit pathologisch-narzisstischer Grundlage vermag unter bestimmten sozio-ökonomischen Bedingungen eine Verständigungs- und von Einfühlung getragene Moral zu verhindern oder auszuschalten (vgl. Jäger, 1990). Die Nichteinhaltung der Verständigungsmoral birgt qua Vorbildwirkung die Gefahr der Missachtung des Gewaltmonopols. Das eröffnet eine ›neue Beliebigkeit‹ der Machtmittel – und damit eben auch der subjektiv so definierten Gegenmachtmittel. Auf der anderen Seite lassen sich kulturelle Diversifizierungsentwicklungen, z. B. die gesellschaftliche Integration sadomasochistischer Lebensstilelemente in die Allgmeinkultur, auch als Emanzipationsprozesse deuten: die nur teilweise enthemmte, letztlich jedoch im Sinne der Konsensmoral ›domestizierte‹ destruktive Triebstrebung.

Ich behaupte, dass dies ein universelles, für alle Kulturen gleichermaßen gültiges Geschehen ist. Allerdings steckt darin natürlich doch eine Wertung in dem Sinne, dass die ›zivilisierteren‹ Entwicklungszustände für Individuum und Gesellschaft eher Potenziale für friedliches und konstruktives Zusammenleben beinhalten. Wesentliche Elemente sind Ambivalenz- und Ambiguitätstoleranz, Prozeduralisierung aller gesellschaftlichen Prozesse im Sinne einer Verständigungs- und Aushandlungsmoral, Schaffung und Erhaltung von Rahmenbedingungen für die Entstehung konsistenter zwischenmenschlicher Beziehungen, für die Bahnung, Sublimation und Abfuhr aggressiver und destruktiver Affekte. Ich gebe zu, dass das utopisch klingt. Aber es geht hier nur um Annäherungen und Wahrscheinlichkeiten, um das Skizzieren von Potenzialen.

Gerade weil diese Prozesse fließend sind, keine Statik und Stabilisierungsmöglichkeit beinhalten, sondern immer wieder neu initiiert und durchlebt werden müssen, sind sie fragil und prekär. Auch von einigen Protagonisten der Hirnforschung wird nun interpretiert, dass menschliches und soziales Handeln weitaus stärker als bislang angenommen von tief eingekerbten Affekten und ihrem neuronalen und bio-chemischen Substrat gesteuert wird (vgl. Roth, 2007). Damit lässt sich verstehen, dass es kein wirklich handlungsrelevantes kollektives Gedächtnis geben kann, dass wir eben nicht ›aus der Geschichte lernen‹, dass Zivilisierung immer wieder neu erfunden werden muss (vgl. Böllinger, im Druck). Das erklärt auch, dass die nie ganz still zu stellende innere Anarchie, die ewig andrängenden und abzuwehrenden Affekte sowohl individuell wie in kollektiver Verallgemeinerung eine beständige Angst vor Kontrollverlust und Durchbruch bewirken, die wiederum durch Verdrängung, Verleugnung, Projektion abgewehrt werden muss. Unbewusst werden dadurch Spaltungs-, Feindbild-, Dehumanisierungsvorgänge immer wieder neu ausgelöst und gestaltet. Sie alle sind in dem Bemühen verdichtet, die befürchtete Ohnmacht und Hilflosigkeit durch Machtgewinn und konkrete Bemächtigung zu bewältigen. Immanent ist dem die Gefahr, dass die Bemächtigung aufgrund der unbewussten Phantasien überschießt, dass es zu dysfunktionaler Machtzusammenballung kommt. Machtmissbrauch wird dann noch aufgeladen durch die qua Projektion eigener destruktiver Triebanteile, durch Rationalisierung und Über-Ich-Entlastung erleichterte sadistisch-destruktive Triebabfuhr

Ein zentrales Medium der Kontrolle sowohl der aktiven als auch der reaktiven destruktiven Triebabfuhr sind soziale Normen, letztlich Gesetze und ihre besonnene Anwendung. Aber auch das Zustandekommen von Gesetzen in der dafür vorgesehenen Prozedur gewährleistet nicht, dass sie nicht im Sinne sadistischen und dysfunktionalen Machtmissbrauchs überschießen. Strafrechtsnormen und Strafverfolgung im Trieb- und Sucht-Bereich eignen sich wegen der besonderen Körperbezogenheit, Affektgeladenheit und damit mobilisierbaren Angst besonders zur Bahnung für die andere, nämlich insbesondere politische Partikularinteressen betreffende Intensivierung der Sozialkontrolle von Innen- und Lebens-

welt durch (Zwangs-)Therapeutik. Als Belege dafür erscheinen mir Normierungen von 1998; eine allzu pauschale Therapiepflicht für Sexualstraftäter und die Auskunftspflicht für Psychotherapeuten im Strafvollzug (vgl. Böllinger, 2000).

Solange eine gesellschaftliche Moral auf der konventionellen Stufe ›eingefroren‹ ist, die abgewehrten Anteile im Individuum und der Gesellschaft nicht thematisierbar, d. h. qua Diskurs in die Kontrolle des Ich zu nehmen sind, solange also gleichsam Schuldgefühle und Angst ›regieren‹, besteht eine verstärkte und ständige Tendenz zur Unbewusstmachung und Kompensation durch überschießende Machtausübung. Je ›reifer‹ die Moralentwicklung, je bewusster Angst und Aggression, je weniger archaisch die Schuldgefühle, je weniger traditionsgebunden und je reflexiver, ›verflüssigter‹ und formbarer die sozialen Werte, also die Über-Ich-Struktur und Ich-Ideal-Bildung, desto geringer die Notwendigkeit von Verdrängung, Verleugnung und Projektion. Je mehr die projizierten aggressiven Inhalte auch in den Schuld Zuweisenden bewusst und gleichsam ›zurückgeholt‹, integriert werden, desto abgewogener, zielgerichteter und adäquater kann die Machtausübung durch Sanktion ausfallen.

Individualisierung und Schwinden traditioneller Bindungen bergen die Chance und den Reiz freierer Ich-Entfaltung, aber eben auch die Gefahr der durch Angst bedingten Ich-Regression. Zumindest in Teilen der Gesellschaft bewirken Scham, Schuldgefühle und Angst neuerliche Tendenzen, in archaische Abwehrformen zu regredieren, zu ritualisieren und die wiederbelebten, bedrohlich erlebten Selbstanteile nach außen zu projizieren – falls nicht ein starkes individuelles und/oder gesellschaftliches ICH die Aufklärungs-, Integrations- und Verständigungsleistung bewältigt, ›diskursfähig‹ ist.

Die medial und populistisch geschürte Erzeugung von Unsicherheit und Kriminalitätsfurcht ist selbst ein Machtmittel – auch wenn es scheinbar nur um Profit und Quoten geht. Dazu gehört die Aufrechterhaltung des Mythos, dass absolute Sicherheit erreichbar wäre und die Ablenkung von anderen gesellschaftlichen Problemen und von der Tatsache, dass diese gerade nicht lösbar sind oder man das Antasten der profitablen

Fetische scheut, welche die Probleme zumindest zu verringern geeignet wären.

Fazit

Schuldzuweisung, Bestrafung, Machtausübung: all dies sind Aspekte desselben gesellschaftlichen Prozesses der Sinngebung und Verständigung, die sich von Kind auf in der Alltagserfahrung vorfinden. Sie stellen ein Stück ›sozialer Konstruktion von Wirklichkeit‹ dar, an der wir alle – Strafverfolger und -verfolgte, Gutachter und Behandler – beteiligt sind. Hier sehe ich Anknüpfungspunkte für eine Selbstreflexion und Selbsterfahrung all derjenigen, die unmittelbar und persönlich mit dem Straftäter zu tun haben.

Eine derartige sozialwissenschaftliche Betrachtung des Schuld- und Strafbegriffs braucht sich nicht mehr in den Unwägbarkeiten abstrakter Philosophie zu verfangen. Sie hat auf vielen Ebenen und in vielen Dimensionen Bedingungen und deren Wechselwirkungen herausgearbeitet. Diese erlauben es, die Konstrukte Schuld und Strafe unter (Selbst-)Reflexion der Machtmechanismen aufzuschlüsseln und im Sinne größerer Objektivität zu operationalisieren und zu quantifizieren. Daraus ergibt sich insbesondere, dass die individuelle Gegenwärtigkeit von Schuld von der gesellschaftlichen abhängig ist. Diese ist ihrerseits wiederum historisch begrenzt und wandelbar. So mag eine Gesellschaft der Zukunft eines Tages auf den dann als entwicklungspsychologisch infantil erachteten Affekt des Schuldvorwurfs nicht mehr angewiesen sein, sondern gleichsam reifer damit umgehen. Die moderne Schuld dogmatik belegt bereits diesen historischen Wandel. Die Kriterien des dem Angeklagten zugeschriebenen generellen Könnens (»Willensfreiheit«) werden heute bei den Strafzielen gesucht (vgl. Hassemer, 1981, S. 218; Albrecht, 1983, S. 195ff.). Früher sollten vergleichsweise krude, d. h. menschengeschichtlich dem Rachemotiv nahestehende Affekte von Vergeltung und Sühne allein die Strafe begründen können. Heute stellen die Straftheorien der Spezial- und Generalprävention rational-kognitiv auf sozialisatorische Zwecksetzungen ab und entsprechen damit einem gewissen Zivilisationsfortschritt

(vgl. Elias, 1977; s. a. Böllinger, 1994). Nur wo ein präventives Strafziel überhaupt erreichbar ist, kann ein Schuldurteil sinnvoll sein. Die Entwicklung geht also eher zum Begriff der Verantwortlichkeit. Dem Richter – und der Sozialpolitik! – kommt dann die lohnendere Aufgabe zu, entsprechend den Bedingungen, wie sie die Sozialwissenschaften herausgearbeitet haben, sinnvolle Folgenprogramme zu entwerfen und zu organisieren. Es geht um Rechtsfolgen, die durch Veränderung dieser Bedingungen Freiheitsgrade des Verhaltens wiederherzustellen geeignet sind. Sicherlich ist dieser ›Prozess der Zivilisation‹ anfällig für Störung und Regression, was wiederum mit dem hier skizzierten Wechselspiel von individueller und gesellschaftlicher Macht und Ohnmacht zu tun hat. Erreicht ist immerhin eine Veränderung der Sanktionsqualität und -intensität: Es gibt zielgerichtetere Sanktionen, instrumenteller Art, wie Nachsozialisation durch Therapie, soziale Trainingsprogramme, Schadenswiedergutmachung. Aber die kollektive Verunsicherung durch reale oder aufgebauschte äußere Bedrohungen bedroht das erreichte Entwicklungsstadium und kann zu kollektiver Regression führen. Konsequenz muss immer wieder sein: Zivilisierung der destruktiven Potenziale, Schaffung von Bedingungen für Sublimierung; Struktur, inhaltliche Wertbestimmung und entsprechende Aufklärung, Prozeduralisierung und Segmentierung; mithin Verteilung von Macht. All dies mit dem Ziel des *empowerments*, der Ich-Stärkung sowohl von Individuum wie von Gesellschaft.

► Anmerkungen

- 1 Damit unterliegt auch die Schuldfeststellung den rechtlichen Erfordernissen von Rationalität und Objektivität. Ein ›forensischer‹, ›funktionaler‹ oder ›sozialer‹ Wahrheits- und Schuldbegriff, wie er von systemtheoretisch argumentierenden Juristen vertreten wird, ist damit unvereinbar. Zwar wird mit dem offenen Eingeständnis der Unmöglichkeit, die ›absolute Wahrheit‹ zu finden, ein Stück strafjuristischer Mythologie abgebaut. Die Selbstbeschränkung auf eine aus der Verfahrensinteraktion sich ergebende Pseudo-Realität würde zwar den Erfordernissen der Verfahrensordnung und des Rechtsfriedens genügen, nicht jedoch dem materiellen Gerechtigkeitsfordernis: es bliebe zu viel Spielraum für Subjektivität.

vismen und Willkür (ausführlich hierzu: Bauer & Thoss, 1983; Kraus, 1980; Böllinger, 1993; ähnlich Albrecht, 1983).

► Literatur

Albrecht, Peter-Alexis (1983). Überzeugungsbildung und Sachverständigenbeweis in der neueren strafrechtlichen Judikatur zur freien Beweiswürdigung (§261 StPO). *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 3 (11), 486-493.

Bauer, Manfred & Thoss, Peter (1983). Die Schuldunfähigkeit des Straftäters als interdisziplinäres Problem. *Neue Juristische Wochenschrift*, 36 (7), 305-310.

Böllinger, Lorenz (1987). Generalprävention als Sozialisationsfaktor? Zur Kritik der Dogmatisierung sozialwissenschaftlicher Begriffe. *Kriminologisches Journal*, 19 (1), 32-47.

Böllinger, Lorenz (1993). Soziale Disziplinierung und Moralstrafrecht – Zur Instrumentalisierung von Schuldgefühlen für Machtinteressen. In Detlev Frehsee, Gabi Löschper & Karl F. Schumann (Hrsg.), *Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung* (S. 271-280). Opladen: Westdeutscher Verlag (= Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band 15).

Böllinger, Lorenz (1994). Forensische Psychiatrie und Öffentlichkeit – Bedingungen gesellschaftlicher Toleranz gegenüber psychisch gestörten Delinquenten. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie. Werkstattsschriften* 1/94, 89-105.

Böllinger, Lorenz (2000). Offenbarungspflicht der Therapeuten im Strafvollzug – ein Schlag gegen die forensische Psychotherapie. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 83, 11-22.

Böllinger, Lorenz (2008). Stichwort ›Macht‹. In Wolfgang Mertens & Bruno Waldvogel (Hrsg.), *Handbuch psychoanalytischer Grundbegriffe* (S. 441-446). Stuttgart: Kohlhammer.

Böllinger, Lorenz (im Druck). Psychoanalyse, Kriminologie und Neurowissenschaften. In ders., Michael Jasch, Susanne Krasmann, Cornelius Prittwitz, Herbert Reinke & Dorothea Rzepka (Hrsg.), *Gefährliche Menschenbilder – Lebenswissenschaften, Gesellschaft und Kriminalität*. Baden-Baden: Nomos.

Böllinger, Lorenz, Jasch, Michael, Krasmann, Susanne, Prittwitz, Cornelius, Reinke, Herbert & Rzepka, Dorothea (Hrsg.). (im Druck). *Gefährliche Menschenbilder – Lebenswissenschaften, Gesellschaft und Kriminalität*. Baden-Baden: Nomos.

Bourdieu, Pierre (1998). *Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Buchheim, Anna & Taubner, Svenja (im Druck). *Die Hanse-Neuro-Psychoanalyse-Studie*.
- Duncker, Heinfried (1988). Zur Bedeutung der Psychoanalyse für die Schuldbeurteilung, die Behandlung Straffälliger und für die Kriminologie. *Monatsschrift für Kriminologie*, 71, 381-390.
- Elias, Norbert (1977). *Über den Prozess der Zivilisation*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Engelhardt, Knut (1975). Eine psychoanalytische Rekonstruktion des labeling approach. *Kritische Justiz*, 8 (3), 266-294.
- Engelhardt, Knut (1977). *Psychoanalyse der strafenden Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Haag + Herchen.
- Fonagy, Peter (2003). *Bindungstheorie und Psychoanalyse*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Foucault, Michel (1976). *Überwachen und Strafen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1983). *Sexualität und Wahrheit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Günther, Klaus (2005). Hirnforschung und strafrechtlicher Schuldbegriff. *Kritische Justiz* 39, 116-133.
- Haffke, Bernhard (1976). *Tiefenpsychologie und Generalprävention*. Frankfurt am Main: Aarau.
- Hassemer, Winfried (1981). *Einführung in die Grundlagen des Strafrechts*. München: C. H. Beck.
- Jäger, Herbert (1980). Subjektive Verbrechenmerkmale als Gegenstand psychologischer Wahrheitsfindung. In ders. (Hrsg.), *Kriminologie im Strafprozess* (S. 173-199). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kernberg, Otto (1988). *Schwere Persönlichkeitsstörungen. Theorie, Diagnose, Behandlungsstrategien*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Krauss, Dieter (1980). Das Prinzip der materiellen Wahrheit im Strafprozess. In Herbert Jäger (Hrsg.), *Kriminologie im Strafprozess* (S. 65-91). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Matt, Holger (2002). *Restorative Justice*. Münster: Lit-Verlag.
- Mitscherlich, Alexander (1966). Über etablierte Unfreiheiten im Denken der unbewussten Freiheit. In ders., *Krankheit als Konflikt. Studien zur psychosomatischen Medizin I* (S. 100-127). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Moser, Tilmann (Hrsg.). (1974). *Psychoanalyse und Justiz*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Popitz, Heinrich (1980). *Die normative Konstruktion von Gesellschaft*. Tübingen: Mohr Siebeck.

- Prittwitz, Cornelius (1993). *Strafrecht und Risiko*. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Reik, Theodor (1974). Geständniszwang und Strafbedürfnis. In Tilmann Moser (Hrsg.), *Psychoanalyse und Justiz* (S. 31-223). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Reiwald, Paul (1973). *Die Gesellschaft und ihre Verbrecher*. Frankfurt am Main: Pan-Verlag.
- Roth, Gerhard (2001). *Fühlen – Denken – Handeln*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Roth, Gerhard (2007). *Persönlichkeit, Entscheidung und Verhalten. Warum es so schwierig ist, sich und andere zu ändern*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Schumann, Karl F. (1989). *Positive Generalprävention. Ergebnisse und Chancen der Forschung*. Heidelberg: Verlag C. F. Müller.
- Streng, Franz (1980). Schuld, Vergeltung, Generalprävention. Eine tiefenpsychologische Rekonstruktion strafrechtlicher Zentralbegriffe. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 92 (3), 637-681.
- Thomae, Helmut & Schmidt, H. D. (1967). Psychologische Aspekte der Schuldfähigkeit. In Udo Undeutsch (Hrsg.), *Forensische Psychologie* (S. 326-396). Göttingen: Verlag C. J. Hogrefe. (=Handbuch der Psychologie, Bd.11).
- Trechsel, Stephan (1981). Das unbewusste Motiv im Strafrecht. Bemerkungen zur tiefenpsychologischen Strafrechtskritik. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 93 (2), 397-424.
- Weber, Max (1956). *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen: Verlag J.C.B. Mohr.
- Zimbardo, Philip G. (2008). *Der Luzifer-Effekt. Die Macht der Umstände und die Psychologie des Bösen*. Berlin: Spektrum Akademischer Verlag.